



INTERNATIONAL ASSOCIATION OF PROFESSIONAL NUMISMATISTS
ASSOCIATION INTERNATIONALE DES NUMISMATES PROFESSIONNELS

International Trade Committee / Comité Commerce international

An den Vorsitzenden des Ausschusses für Kultur und Medien
des Deutschen Bundestages
Herrn Hans-Joachim Otto, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Deutschland

Betrifft: Ihr Schreiben vom 27. Juli 2006 - UNESCO Konvention von 1970

London, September 11, 2006

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Ausschussmitglieder,

auch wenn wir es zutiefst bedauern, dass sie sich nicht dazu entschliessen konnten, einen Vertreter aus der Numismatik persönlich zu der öffentlichen Anhörung am 27.9. nach Berlin einzuladen, möchten wir uns, für bedanken, schriftlich zu dem Fragenkatalog Stellung nehmen zu dürfen.

Wir und die übrigen Numismatiker hoffen aber im Verlauf der weiteren Beratungen noch gehört zu werden, zumal gerade unsere Branche mit über hundertjähriger Tradition ganz besonders von den geplanten Regelungen und der erwarteten überbordenden Bürokratie betroffen sein wird.

Das Sammeln von alten Münzen ist seit dem Mittelalter nachgewiesen, dürfte aber schon eine wesentlich längere Tradition haben, und ist sicher die populärste Art in der Bevölkerung der ganzen Welt sich mit Kultur, Kunst und Geschichte zu befassen. Millionen von Sammlern heute moderner Münzen werden noch im Laufe eines einzigen Sammlerlebens von der unseligen UNESCO Konvention von 1970 und ihren bürokratischen Auswirkungen betroffen sein.

Bitte lehnen sie die Ratifizierung der UNESCO Konvention von 1970, die ein Handelsverbot für Kulturgüter anstrebt, ab und verzichten Sie auf das entsprechende Ausführungsgesetz, durch das der Münzenhandel in Deutschland, nach dem Beispiel anderer Länder massiv behindert würde.

Beantwortung der Fragen des Ausschusses für Kultur und Medien an die geladenen Sachverständigen zur öffentlichen Anhörung am 27.6.2006 bezugnehmend auf die Einladung zur schriftlichen Beantwortung durch den Ausschussvorsitzenden, Herrn Hans-Joachim Otto, MdB vom 27. Juli 2006 an das International Trade Committee der International Association of Professional Numismatists (IAPN - AINP)

Frage 1. Welche Vor- bzw. Nachteile sehen Sie in der multilateralen Gültigkeit des Ausführungsgesetzes im Unterschied zu bilateralen Vereinbarungen (Staatsverträge), mit denen beispielsweise die Schweiz, die USA und Großbritannien das schützenswerte Kulturgut einzelner Partnerstaaten im Rahmen des Artikels 1 des UNESCO-Übereinkommens 1970 durch Einfuhrbeschränkungen bewahren?

Antwort:

Die IAPN mit Mitgliedsfirmen in allen fünf Kontinenten und auch besonders in Deutschland lehnt die Konvention als Ganzes ab und sieht keinerlei Vorteile in der einen oder anderen Umsetzung.

Das angesprochene Beispiel Schweiz, in der das Kulturgütertransfergesetzes noch nicht vollzogen werden konnte, zeigt die wohl unlösbare Problematik, da man sich trotz aufwändiger Verhandlungen noch nicht auf eine tatsächliche Definition des Terminus „bedeutendes Kulturgut“ einigen konnte. Es wurde auch noch kein einziges bilaterales Abkommen geschlossen.

Bilaterale Abkommen haben bisher in erster Linie die USA geschlossen, wobei bisher erst ganze 9 von 110 Staaten damit „Erfolg“ hatten, darunter Italien, das aber nicht durchsetzen konnte, dass auch alte Münzen betroffen sind.

Sogenannte Herkunftsländer, wie etwa Bulgarien, das als erstes schon 1971 die Konvention ratifiziert hat, haben keinerlei erkennbare Anstrengungen unternommen ihre Kulturgüter zu bezeichnen (Art. 1), die anderen Artikel der Konvention zu beachten oder bilaterale Abkommen (Art. 9) zu schließen. Es muss daher angenommen werden, dass mit der Ratifizierung schon im Jahre 1971 nur die eigenen Bürger gegängelt werden sollten, zumal schon damals eine offizielle Staatsfirma (HEMUS) den Handel mit alten und neuen Münzen mit dem Ausland betreiben durfte.

2. In welchem Verhältnis steht das Umsetzungsgesetz mit europäischem Recht und europarechtlichen Normen?

Antwort:

Die Ausfuhr in Drittstaaten aus der EU ist durch eine Verordnung gemeinschaftlich geregelt, eine derartige gemeinschaftliche Vorgangsweise sollte auch für die eventuelle Einfuhrregelung für Kulturgüter angestrebt werden. Die UNESCO Konvention von 1970 und das vorgeschlagene Umsetzungsgesetz widerspricht in wesentlichen Punkten dem EG Vertrag (Art. 30), der auch keine verschleierte Behinderung des Handels zulässt.

Etwa Griechenland und die Türkei erlauben schon jetzt das private Sammeln von alten Münzen nur dann, wenn diese Sammlungen genau registriert sind, was mit einem unendlichen Verwaltungs- und Kontrollaufwand verbunden ist, verbieten aber dagegen den Handel mit diesen völlig.

Die Einführung von generellen Einfuhrverboten nach Deutschland bzw. der EU wird den Partnerstaaten der UNESCO Konvention bei der Bekämpfung von Raubgrabungen und Kunstdiebstahl nicht helfen.

Fragwürdig ist ohnehin, wie die Einzelstaaten der EU zumindest seit den EG Verträgen von Maastricht und Nizza derartigen Konventionen noch immer beitreten können, wenn gleichzeitig die Ausfuhr in Drittländer bereits seit 1992 durch eine gemeinsame EU-Verordnung geregelt ist.

3. Wie beurteilen Sie im Vergleich zu dem vorgelegten Entwurf eines Ausführungsgesetzes die in der UNIDROIT- Konvention vom 24. Juni 1995 enthaltenen Regelungen?

Antwort:

Die IAPN hat nur mit Italien und Ungarn Mitgliedsfirmen in einem Land, das dem UNIDROIT Abkommen beigetreten ist. In beiden Ländern ist bzw. war die legale Ausfuhr von alten Münzen verboten bzw. genehmigungspflichtig, obwohl der Handel innerhalb dieser Länder und auch die Einfuhr in diese erlaubt ist, wobei sich in jüngster Zeit die Rechtslage in Italien zum Positiven verändert hat.

4. Halten Sie die derzeitigen Selbstverpflichtungserklärungen des Kunsthandels, von Sammlern und Museen (Bsp. ICOM Code of Ethics) für ausreichend, um dem illegalen Handel mit Kulturgütern und insbesondere archäologischen Gütern aus illegalen Raubgrabungen entgegenzuwirken?

Antwort:

Die IAPN wurde 1951 gegründet und verlangt von den Mitgliedern nicht nur den Handel zu positiv entwickeln, sondern diesen auch nach den höchsten ethischen Standards auszuführen und außerdem die numismatische Wissenschaft zu fördern.

Aus dem IAPN „code of ethics“ möchte ich zitieren:

Der Austausch von Kulturgütern unter Einzelnen und Nationen hat in der Vergangenheit dazu beigetragen das Wissen, Verstehen und die Anerkennung untereinander zu vertiefen (Damit unterscheidet sich die IAPN wesentlich von der UNESCO, die den Privaten keinerlei Spielraum lässt).

Und unter Punkt 2.

..und niemals wissentlich mit irgendeinem numismatischen Gegenstand zu handeln, der illegal aus einer offiziellen Grabungsstelle entfernt worden ist oder aus einer öffentlichen oder privaten Sammlung gestohlen worden ist.

Ein Einhalten von generellen Handelsverboten, die in anderen Ländern gelten mögen, fordern wir von unseren Mitgliedern nicht und sind auch nicht bereit diese zu unterstützen. Mit diesen lassen sich Raubgrabungen auch nicht verhindern, sie sind außerdem EG-Vertragswidrig (Art. 30).

5 a) Ist es sinnvoll, für die verschiedenen Regelungsbereiche des Ausführungsgesetzes (Rückgabepflicht, Aufzeichnungspflichten und Einfuhrregelungen) unterschiedliche Abgrenzungen vorzusehen? b) Sind im derzeitigen Gesetzentwurf der Umfang und Definitionsbereich des bedeutsamen Kulturguts - analog zu EG-Verordnung 3911/92 - und die bei den Aufzeichnungspflichten zu Grunde gelegte Abgrenzung sinnvoll und werden diese auch den wissenschaftlichen Erkenntnisinteressen gerecht?

Antwort:

Zu a) Es muss ein einheitlicher Begriff für das besonders schützenswerte nationale Kulturgut definiert werden, der in der Europäischen Union und zwischen den übrigen Partnerstaaten der Konvention Bestand haben kann, es sollte die Definition des gültigen Kulturgüterrückgabegesetzes gewählt werden.

Zu b) Die EG-Verordnung 3911/92, mit der die Ausfuhr aus der EU in Drittländer geregelt wird, hat sich bewährt, zumal nach dieser für archäologische Gegenstände von beschränktem wissenschaftlichem Wert keine Ausfuhrgenehmigung verlangt werden darf (Im Besonderen sind damit Münzen und antike Kleinkunst gemeint).

6. Ist die Regelung (§ 6 Abs.2), nach der die Verbringung eines Kulturgutes, bei dem der Verbringungszeitpunkt nach Deutschland sich nicht mehr klären lässt, als nach der Ratifizierung des UNESCO-Übereinkommens angenommen wird, im Sinne des Kulturgutschutzes zu begrüßen oder stellt sie langjährige Eigentümer von Kulturgütern vor unzumutbare Härten?

Antwort:

Es gibt zahlreiche Sammlungen, die sich manchmal seit Generationen legal in privater Hand befinden, welche aber auch nirgendwo dokumentiert sind, weshalb die vorgeschlagene Beweisumkehr (§ 6 Abs.2 des Entwurfs), nach der die Verbringung eines Kulturgutes, bei dem der Verbringungszeitpunkt nach Deutschland sich nicht mehr klären lässt, als nach der Ratifizierung des UNESCO-Übereinkommens angenommen wird, stellt eine unzumutbare Härte für Münzensammler, Museen und

Münzenhändler dar. Außerdem muss es dem rechtmäßigen privaten Eigentümer erlaubt bleiben, sein Eigentum frei nach Deutschland einzuführen.

7. Wie beurteilen Sie die Tatsache, dass der Handel mit archäologischen Bodenfunden lediglich etwa ein Prozent des Gesamtumsatzes des deutschen Kunst- und Antiquitätenmarktes erbringt, im Verhältnis zu der vor allem von Seiten der Archäologen vorgetragenen Kritik, dass durch illegalen Handel mit Gegenständen aus Raubgrabungen oftmals archäologische Stätten zerstört werden?

Antwort:

Nachdem laut Definition der UNESCO alle über 100 Jahre alte Münzen schützenswertes Kulturgut sind, ist annähernd 90% des Handels mit alten Münzen, also Millionen meist unbedeutende Einzelstücke von diesen Regelungen betroffen, was eine unzumutbare Belastung darstellt und damit die Berufsfreiheit unserer Kollegen unverhältnismäßig belastet.

Insgesamt ist allerdings der Handel mit Münzen nur ein verschwindend kleiner Markt, im Vergleich zum gesamten betroffenen Sammlermarkt, dem Kunst-, Antiquitäten- und Gebrauchtwarenhandel, und ist sicher nicht die Ursache, dass archäologische Stätten zerstört werden.

Die Schuldzuweisung des Artikel 2 der UNESCO Konvention wird von uns entschieden zurückgewiesen und ist eine unakzeptable Unterstellung, zumal die Mitgliedsfirmen der IAPN lange vor 1970, schon seit der Gründung im Jahre 1951, nach der Satzung verpflichtet wurden die numismatische Forschung zu unterstützen.

8. a) Gibt es Beispiele in anderen Ländern für die von Seiten der Numismatiker vorgeschlagene Amnestieregelung, nach welcher die Freigabe für den Handel bei Publikation oder Anzeige von Fundmünzen ausländischer Herkunft bei einer zuständigen Landesstelle nach einer gewissen Reklamationsfrist erfolgt?

b)

Wie wird die von Seiten der Numismatiker befürwortete Regelung beurteilt, die letztes Jahr in Italien eingeführt wurde?

Antwort:

Zu a) Der Vorschlag der Deutschen Numismatischen Gesellschaft, dem Dachverband der Münzensammlervereine und numismatischen Gesellschaften in Deutschland, wird im direkten Zusammenspiel zwischen ehrlichen Findern und unteren Denkmalschutzbehörden sicher in Einzelfällen praktiziert. Beispielgebend sollten aber das BGB und die deutschen Bundesländer z.B. Bayern und Hessen sein, in denen das BGB uneingeschränkt gilt und daher zahllose Bodenfunde legal gemeldet werden, im Eigentum der Grundeigentümer und Finder (Hadrianische Teilung) verbleiben, wogegen in Baden-Württemberg seit Einführung des Schatzregals nur mehr ganz wenige Bodenfunde gemeldet werden, obwohl

dieses Schatzregal nur für herausragende bedeutsame Bodenfunde verfassungsgemäß ist.

Zu b) In Italien werden Münzen seit kurzem grundsätzlich nicht mehr als schützenswerte Kulturgüter angesehen mit Ausnahme der Münzen, die nur in einem einzigen Exemplar bekannt sind oder direkt aus wichtigen archäologischen Grabungen stammen. Auch das bilaterale Abkommen zwischen den USA und Italien sieht Münzen nicht als nationales Kulturgut an.

9. *Welche Auswirkungen hatte die Ratifizierung und Umsetzung der UNESCO-Konvention von 1970 in den Vertragsstaaten, insbesondere in der Schweiz, auf den Münzhandel?*

Inwieweit ist der vorliegende Gesetzentwurf geeignet, etwaige nachteilige Auswirkungen auf den Münzhandel zu verhindern?

Antwort:

Die Verunsicherung im Schweizer Münzenhandel hat bereits zur Abwanderung bzw. Schließung von Münzenhandelsfirmen geführt, ebenso ist die internationale Münzenmesse von Basel nach Berlin ausgewichen, wo sie aber nur solange ihr Domizil behalten wird, bis Deutschland der UNESCO-Konvention beitrifft.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist sicher nicht dazu geeignet die Verunsicherung bei Sammlern und Händlern, aber auch Museen und staatlichen Münzkabinetten zu beseitigen.

10. *Welche Auswirkungen werden die Ratifizierung der UNESCO-Konvention von 1970 und das Ausführungsgesetz der Bundesregierung auf die Regelungen des „Freien Geleits“ haben?*

Antwort:

Das Freie Geleit wird von uns begrüßt und muss erhalten bleiben.

11. *Welche Auswirkungen hat die Ratifizierung der UNESCO-Konvention von 1970 und das Ausführungsgesetz der Bundesregierung auf die rechtliche Situation von kriegsbedingt verschleppten oder einbehaltenen Kulturgütern („Beutekunst“) und welche Maßnahmen, z.B. völkerrechtlich wirksame Vorbehalte, erfordert dies?*

Antwort:

Die IAPN anerkennt das private Eigentumsrecht der Sammler auch über Grenzen hinweg, weshalb die UNESCO Konvention, welche nur das Recht der Nationen auf Bestimmung über Kulturgüter anstrebt, von uns abgelehnt wird. Ein privater

Eigentümer, der jetzt sein seinerzeit verstecktes Kulturgut in seine neue Heimat holt, darf nicht enteignet werden.

12. Welche Kosten werden bei der Anwendung des Ausführungsgesetzes zum UNESCO-Übereinkommen 1970 bei Sammlern, Händlern und Behörden u. a. durch zusätzliche Kontrollmaßnahmen, Aufzeichnungspflichten und Negativbescheinigungen entstehen ?

Sammler, Händler und Behörden werden auf grund der Vielzahl von alten Münzen vor unlösbare Probleme gestellt, deren kostenmäßige Bewältigung nicht möglich sein wird. Dadurch werden die Sammler und Händler, aber auch die Behörden zur Selbsthilfe greifen müssen und die Regelung voraussichtlich ignorieren, wollen sie nicht in Negativbescheinigungen ersticken.

13. Der derzeitige Gesetzentwurf sieht für die Herkunftsländer die Möglichkeit der Nacherfassung archäologischer Güter, die vor der Verbringung nicht bekannt waren, binnen eines Jahres nach ihrem Auftauchen vor. Wie beurteilen Sie diese Möglichkeit der Nacherfassung und halten Sie die Nacherfassungsfrist von einem Jahr für ausreichend oder könnte eine Verlängerung der Frist den Schutz insbesondere von archäologischen Bodenfunden und Kulturgütern dazu beitragen, der gegenwärtigen Problemdimension des illegalen Handels mit Raubgrabungsgütern gerecht zu werden ?

Antwort:

Der beste Schutz vor „illegalen Raubgrabungen“ ist ein legaler Handel mit Kulturgütern in und aus den sogenannten Herkunftsländern, mit den entsprechenden Meldepflichten für wissenschaftlich interessantes Material, wobei nur das von herausragender Bedeutung unter die Sozialbindung durch Ausfuhrverbote und Ankauf durch Museen fallen darf.

Unter dieser Prämisse ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Findern, Handel, Sammlern und Wissenschaft möglich.

Eine Nachklassifizierung erübrigt sich dann, so wurde etwa der bedeutsame Römische Fund von Weissenburg in Bayern gemeldet, sofort die Eintragung in die Kulturgutliste beantragt und danach auch angekauft. Jetzt ist er in einem wunderbaren eigens gebauten Museum in Weissenburg ausgestellt.

14. Halten Sie eine Umkehr der Beweislastregelung, die den Besitzer obligatorisch zum Nachweis des rechtmäßigen Erwerbs verpflichtet, für eine wirkungsvolle und praktikable Möglichkeit, um auch Kulturgüter, die vor Inkrafttreten des Gesetzes nach Deutschland verbracht wurden unter den Geltungsbereich des Gesetzes fallen zu lassen?

Antwort:

Die Beweislastumkehr wird von uns abgelehnt. Sie führt auch zu einer unzumutbaren und unverhältnismäßigen Einschränkung der Eigentumsfreiheit unserer deutschen Mitglieder.

Negativtatsache wie in Frankreich haben dort dazu geführt, dass sich der Handel fast ausschließlich auf das Inlandsgeschäft beschränkt.

15. Gibt es Länder, die zum Schutz ihres Kulturgutes die Beweislastumkehr festgesetzt haben? Und wenn - wie wird die Wirksamkeit eingeschätzt?

Antwort:

Die Beweislastumkehr ist im UNIDROIT Abkommen von 1995 enthalten und wird daher von den wenigen Beitrittsländern allerdings ohne irgendwelche positive Auswirkungen für den Kulturgutschutz praktiziert.

16. Sind die derzeit im Gesetzentwurf vorgesehenen Aufzeichnungspflichten für eine Dauer von 10 Jahren - entgegen der ursprünglich vorgesehenen 30 Jahre - ausreichend?

Wären mit einer Verlängerung der Aufbewahrungs- und Aufzeichnungspflichten tatsächlich unzumutbare bürokratische Mehrbelastungen für die betroffenen Akteure verbunden?

Antwort:

Generelle Aufbewahrungszeiten für alle relevanten Geschäftsunterlagen von über 10 Jahren sind nach unserer Meinung für den Einzelhandel mit Münzen nicht zu bewältigen, die Auktionskataloge für Münzen, auch von nicht mehr bestehenden Auktionshäusern, sind aber als Referenzkataloge seit weit über hundert Jahren in Verwendung und werden immer wieder zur wissenschaftlichen Auswertung herangezogen.

17. Sind alle Kulturgüter, die im Bestandsverzeichnis deutscher Museen aufgelistet oder sonst im Eigentum des Bundes oder der Länder stehen, in das Verzeichnis national wertvollen Kulturguts und damit in den Schutz durch die UNESCO-Konvention aufzunehmen?

Wenn ja, welche Voraussetzungen wären dazu erforderlich?

Antwort:

Alle in Museen aufbewahrte Kulturgüter betrachten wir als öffentliche Güter, die nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen in den Handel gelangen dürfen und sollen. Eine Inventarisierung, bei antiken Münzen wird dies seit Jahrzehnten durch die Sylloge Nummorum Graecorum Veröffentlichungen übrigens mit finanzieller Unterstützung des Handels praktiziert, halten wir für sinnvoll, aber auch eine klare

Kennzeichnung, wenn derartige Kulturgüter eventuell als Dubletten auf den Markt kommen. Für diese Gegenstände muss dann auch völlige Handelsfreiheit eingeräumt werden.

18. Ist es zutreffend, dass der Handel von Gegenständen aus illegalen Grabungen künftig in Deutschland nicht strafrechtlich verfolgt werden kann und demzufolge diese Gegenstände frei gehandelt werden können, wenn nachgewiesen wird, dass sie bereits vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes aus dem Herkunftsland verbracht wurde?

Antwort:

Es ist für den Fachmann in der Regel nicht erkennbar, ob ein Gegenstand aus einer privaten Sammlung, von einem Zufallsfund oder aus einer sogenannten illegalen Grabung stammt, denn auch in privaten Sammlungen finden sich häufig Fundanteile an denen man nicht erkennen kann, wann und wie diese in die oder jene Sammlung gelangt sind. Die Strafbarkeit von unbekanntem oder undokumentiertem Material liegt daher die unzumutbare Anschuldigung zu Grunde, dass alles Unbekannte aus einer illegalen Quelle stammen muss.

An gestohlenen Münzen können Sammler und Händler in Deutschland kein Eigentum erwerben, außer bei den sogenannten öffentlichen Versteigerungen. Die Versteigerer von Münzen sind aber in der Regel keine öffentlichen Versteigerer.

Wir hoffen, dass unsere Antworten auf die Fragen des Ausschusses in Ihren Beratungen berücksichtigt werden und ersuchen sie von einer Ratifizierung der UNESCO Konvention von 1970 abzusehen.

Sollten Sie aber dennoch diese Konvention trotz aller Einwände ratifizieren wollen, dann bitten wir Sie nach dem Vorbild anderer Staaten, wie Dänemark und Schweden völkerrechtlich verbindlich eine Rückwirkung auszuschließen und Münzen und Medaillen, aber auch antike Kleinkunst, Briefmarken, Fotografien und andere wissenschaftlich beschränkt bedeutsame Sammlungsgegenstände aus dem Anwendungsbereich der Konvention herauszunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Arturo Russo